

**Entgeltordnung  
für die Nutzung von Räumen der Jugendfreizeiteinrichtungen  
des Bereichs Jugendarbeit-Jugendamt- der Hansestadt Lübeck in der Fassung der 1.  
Änderung vom 18.5.2006**

Aufgrund des § 28 Absatz 1, Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 31. Mai 2001 sowie hinsichtlich der 1. Änderung vom 18.5.2006 folgende Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in den Jugendfreizeiteinrichtungen des Bereichs 4.513 Jugendarbeit-Jugendamt beschlossen:

**§1**

**Allgemeines**

Für die Nutzung von Räumen in den Einrichtungen des Bereichs Jugendarbeit-Jugendamt werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2**

**Entgelte für die Nutzung von Räumen durch Dritte**

1. Für die Nutzung von Räumen werden folgende Entgelte je Stunde und Raum erhoben:

a) Gruppenraum	EUR 10
b) Funktionsraum wie Fotolabor, Atelier, Sportraum	EUR 12
c) Küche	EUR 7
d) Saal < 100 m <sup>2</sup>	EUR 16
e) Jugendgaststätte	EUR 20
f) Saal > 100 m <sup>2</sup>	EUR 30
  
2. Erheben die Nutzerinnen und Nutzer für ihre Veranstaltung Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge, so tritt an die Stelle einer Nutzungsentschädigung je Stunde eine pauschale Nutzungsentschädigung von 20% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Betrages nach Absatz 1.
  
3. Bei der Nutzung der Jugendgaststätten ist bei Tresenvergabe an die Nutzerinnen und Nutzer von diesen an die Honorarkraft am Tresen ein Honorar zu entrichten. Das Honorar wird von der Einrichtungsleitung festgesetzt.
  
4. Die in Absatz 1 und 2 festgestellten Entgelte werden ausschließlich für die Nutzung des jeweiligen Raumes in der vorhandenen Ausstattung erhoben. Weitere rechte oder Leistungen durch die jeweilige Einrichtung werden hierdurch nicht begründet.

**§ 3**

**Teilweise Befreiung von der Entgeltzahlung**

Jugendverbände, Jugendinitiativen, politische Parteien und ihre Jugendorganisationen sowie Gruppen, Vereine und Initiativen mit Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, zahlen kein Entgelt gemäß § 2.

Sie entrichten zur teilweisen Deckung des Aufwandes für Energie, Wasser und Abwasser

bei einer Nutzung von bis zu zwei Stunden	EUR	5
bei einer Nutzung von zwei bis unter vier Stunden	EUR	10
bei einer Nutzung von vier bis unter sechs Stunden	EUR	15
bei einer Nutzung von sechs bis unter acht Stunden	EUR	20

bei einer Nutzung von mehr als acht Stunden

EUR 25

Diese teilweise Befreiung gilt nicht, wenn die Veranstaltungen kommerzieller Natur sind und/oder Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben werden.

Bei der Nutzung von Räumen im Sinne des § 2, Absatz 1, Buchst. e und f oder bei der gleichzeitigen Nutzung mehrerer Räume ist der zu entrichtende Betrag nach Satz 2 doppelt so hoch.

Bei verbindlichen Nutzungsvereinbarungen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten können abweichende Nutzungspauschalen durch die Einrichtungsleitung vereinbart werden.

#### **§ 4 Kaution**

Wenn aufgrund der geplanten Veranstaltungen erwartet werden kann, dass Beschädigungen der Einrichtung eintreten können, sind die Einrichtungsleitungen berechtigt, von den Nutzerinnen und Nutzern eine Kaution in angemessener Höhe im Voraus zu erheben. Sie ist nach ordnungsgemäßer Rücknahme in voller Höhe dann zu erstatten, wenn dabei Schäden nicht festgestellt wurden.

#### **§ 5 Fälligkeit und Entrichtung des Entgelts**

Das Entgelt nach § 2 und 4 ist im Voraus, spätestens jedoch am Tage der Veranstaltung fällig. Die Einrichtungsleitung kann bei Raumbuchung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt in der Fassung der 1. Änderung am 1.5.2006 in Kraft.

Lübeck, den 19. Mai 2006

Annette Borns  
Senatorin